

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung

Das Bundesteilhabegesetz – Chancen und Risiken für die Träger

Info-Veranstaltung der Lebenshilfe Berlin und der Spastikerhilfe Berlin

Bundesteilhabegesetz

- 2003 Arbeits- und Sozialministerkonferenz kritische Betrachtung Fallzahlen und Kostenentwicklung EGH
- 2005 SGB 12
- 2009 Ratifizierung UN-BRK
- 2013 Koalitionsvertrag / Schaffung eines modernen Teilhaberechtes, das Rechtsanspruch auf Inklusion verwirklicht
- Menschen, die auf Grund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben sollten aus dem „Fürsorgesystem“ herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.
- 2015 UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung Handlungsempfehlungen für die weitere Umsetzung der UN-BRK

- Juli 2014 bis April 2015 neun Tagungen der AG „Bundesteilhabegesetz“
- April 2016 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- Juni 2016 Regierungsentwurf
- Juni 2016 Entwurf des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung (PSG III)
- Zahlreiche Stellungnahmen der Verbände, Interessenvertreter seit Referentenentwurf

Bereits im Vorfeld des Gesetzentwurfes gab es klare Forderungen an das neue Gesetz, u.a.:

- Wunsch und Wahlrecht stärken (insbesondere die nach der Wohnform)
- Eingliederungshilfe ohne Anrechnung eigenes Vermögen
- Pflege nicht zur Lasten der Teilhabeleistungen und Leistungen der Pflegeversicherungen auch in Wohnheimen der Eingliederungshilfe
- Bundeseinheitliches, modernes Bedarfserhebungsinstrument

- Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Maßnahmen
- Unabhängige Teilhabeberatung
- Stärkung des Gesamtplanverfahrens, Einführung von Teilhabekonferenzen
- Regelmäßiger Austausch zwischen Bund und Träger der Eingliederungshilfe zur Auswertung, Beurteilung; Angehörigenverbände können hinzu gezogen werden
- 50.000 € Schonbetrag für Menschen mit Beeinträchtigung, die nicht auf Grundsicherung angewiesen sind

- Anhebung Vermögensgrenze nicht wenn auf Grundsicherung angewiesen (hier weiterhin 2600€)
- Wunsch und Wahlrecht weiterhin eingeschränkt
- Neue Vergütungsvereinbarungen müssen wirtschaftlich sein. Wirtschaftlich heißt im unteren Drittel
- gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen (Poolen) als Regelfall definiert
- Nachrang Eingliederungshilfe, Pflegeleistungen gehen vor

Kritik am BTHG / PSG III

- Wegfall der Regelungen zum Vorrang ambulant / stationär
- Pflegepauschale (266 €) bleibt für Wohnheime und greift zukünftig auch in ambulanten Wohnangeboten
- Neues Pflegestärkungsgesetz enthält Teilhabe-Elemente
- Eingliederungshilfe = gesellschaftliche Eingliederung / Pflege = Erhalt der Selbständigkeit
- Wirtschaftliche Refinanzierung der Wohnkosten für Heime unsicher
- Reduzierung der zugangsberechtigten Personen

- Im gesamten Kalenderjahr 2005 gingen beim Sozialgericht Berlin im Bereich SGB XII 1.297 Klagen und 693 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, zusammen 1.990 Verfahren
- Diverse Verfahren mit langer, mehrjähriger Dauer (z.B. zu Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen, Mehrbedarf über Hilfebedarfsgruppen)
- Neue Gesetze werden i.d.R. durchgeklagt bis zur Rechtssicherheit

Reaktionen der Verbände

- Stellungnahmen
- Fachtagungen und Informationsveranstaltungen
- Lobbyarbeit
- Protestschreiben
- Petition gegen den Gesetzesentwurf
https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2016/_08/_01/Petition_67028.html
- Informationsportal im Internet unter <http://nichtmeingesetz.de>
- Träger bewerten Chancen und Risiken; Konzepterstellung
- Aktive Zusammenarbeit mit SenSoz große Chance, da BTHG für alle Beteiligten zahlreiche Herausforderungen beinhaltet

Demo für ein besseres BTHG



Am 7. November 2016 von 14:00 bis
15:30 Uhr am Brandenburger Tor!

<http://www.lebenshilfe-berlin.de>